



GEMEINDE GÜTTINGEN

Flurreglement

1. Umfang, Zweck, Zuständigkeit

§ 1

Zweck

Die Gemeinde Güttingen übernimmt den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen sowie Entwässerungsanlagen, soweit sie im Unterhaltssperimeter liegen.

Diese Anlagen sind im Übersichtsplan zum Unterhaltsreglement vom 15. Oktober 1974 eingetragen. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Flurreglementes.

§ 2

Aufsicht

Für den Vollzug dieses Flurreglementes ist der Gemeinderat verantwortlich.

Die technische Aufsicht üben das Meliorationsamt und das Kantonsforstamt aus.

2. Organe

§ 3

Organe

Der Gemeinderat ist für den Unterhalt sämtlicher, dem Flurreglement unterstellten Anlagen verantwortlich. Er sorgt auch für die Nachführung des Übersichtsplanes.

Dem Gemeinderat fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die das Flurreglement betreffen;
2. Vertretung vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
3. Prüfung und eventuelle Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen im Unterhaltssperimeter;
4. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen; bei Veräusserungsgeschäften sind die Interessierten vorgängig zu orientieren.

§ 4

Spezialkommission

Der Gemeinderat kann im Interesse eines geordneten Unterhalts eine Spezialkommission von 5 Mitgliedern wählen. Der Spezialkommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören, welches gleichzeitig als Präsident amtiert. Ferner sollen der oder die Strassenmeister Mitglied dieser Kommission sein.

§ 5

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt auf separatem Konto durch die Gemeinde.

3. Besondere Bestimmungen über Eigentum und Unterhalt

§ 6

Eigentum

Die Gemeinde Güttingen ist die Rechtsnachfolgerin der Güterzu-

sammenlegungskorporation Göttingen – Kesswil in ihrem Gemeindegebiet, entsprechend dem Unterhaltssperimeter, sowie aller Flur-, Güter-, Strassen- und Entwässerungskorporationen. Damit gehen Eigentums- und Verfügungsrecht an den, dem Reglement unterstellten Anlagen, an die Gemeinde über.

§ 7

Unterhalt

Der Gemeinderat, oder die von ihm gewählte Kommission, ist für den guten Unterhalt und die Instandstellung der Anlagen besorgt. Es sind jährlich mindestens einmal alle Anlagen, insbesondere die Wege und Schächte zu kontrollieren. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind ungesäumt anzuordnen. Im weiteren ist die vorschriftsgemässe Vermarkung der der Gemeinde gehörenden Parzellen sicherzustellen.

Mit diesen Arbeiten können Dritte oder Grundeigentümer betraut werden. Im Weiteren gelten die folgenden, besonderen Bestimmungen.

§ 8

Der Gemeinderat ordnet die periodisch wiederkehrenden und die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an.

§ 9

Die Gemeinde besorgt den Unterhalt, die Instandstellung und Ergänzung der Entwässerungsanlagen, der eingedohnten und korrigierten Gewässer

§ 10

Sondernutzung

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen oder Einrichtungen ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Ausnahmbewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlage ist.

§ 11

Pflichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer verpflichten sich, alles zu tun, was den Bestand und den Unterhalt der Anlagen erleichtert und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Anlagen beiträgt.

Insbesondere verpflichten sie sich:

- a) Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen;
- b) Den Gemeinderat rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erscheinen;

- c) Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen;
- d) Die Grenzen gegen die Strassen – wie alle übrigen Parzellengrenzen absolut zu respektieren. Bei der Feldbestellung und der Ernte ist das Ausstrecken (d.h. jegliches Befahren mit Zugmaschinen und Geräten) auf die Strassen untersagt. Wendemanöver sind also auf einem sogenannten Fürhaupt auszuführen.
Die Beschädigung der Strassenbankette oder des Kieskoffers wird bestraft. Soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung der Strasse unvermeidlich ist, hat der Verursacher die Instandstellung sofort selbst vorzunehmen;
- e) Die Marksteine so freizulegen, dass sie dauernd gut sichtbar sind. Im Wald sind diese durch ca. 1 m lange Pfähle mit Hausbrand zu markieren. Die Grenzschnitten im Wald sind gemäss § 32 Flurgesetz dauernd offen zu halten, und zwar beidseitig auf der Marchlinie auf je 50 cm. Bei Neupflanzungen beträgt der Abstand beidseitig je 1 m;
- f) Keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen;
- g) Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle, sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen, hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen;
- h) Tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen sind zu entfernen.
- i) Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransport müssen durch den Verursacher laufend und auf eigene Kosten repariert werden;
- j) Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rundholz und Schichtholz) hat neben der bekiesten Fahrbahn der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer die nötigen Lagerplätze auf eigenem Grund und Boden frei zu machen;
- k) Dem Gemeinderat, der Spezialkommission, den von diesen beauftragten Personen und den Aufsichtsbehörden ist der freie Zutritt zu den Anlagen für Kontroll- und Unterhaltsarbeiten zu gewähren;
- l) Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten ist die Benützung der Grundstücke und Ablagerungen unentgeltlich zu dulden. Entstehen dabei grössere Schäden, so kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Verstösst ein Grundeigentümer gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so hat er für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

4. Kostenverteilung und Finanzierung

§ 12

Grundeigentümerbeitrag

An die Kosten des Unterhaltes werden jährlich Grundeigentümerbeiträge erhoben. Deren Höhe, sowie ein allfälliger Mindestbeitrag, wird vom Gemeinderat festgelegt. In besonderen Fällen kann er den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 13

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht bezieht sich auf die beigezogene Fläche.

§ 14

Eröffnung

Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.

§ 15

Sicherstellung

Für die Mitglieder- und Sonderbeiträge besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss § 105 EG ZGB. Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten der Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und ihre Ansprüche anzumelden.

5. Bestimmungen über Neuanlagen oder Erweiterungen von bestehenden Anlagen

§ 16

Allgemeines

Erweisen sich ergänzende oder neue Bodenverbesserungsmassnahmen im oder angrenzenden an den Unterhaltsperimeter als notwendig und werden diese mit neuen öffentlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. Oktober 1951, der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971, der kant. Forstverordnung vom 1. Januar 1964 und der weiteren einschlägigen Gesetze und Verordnungen, sowie der nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 17

Organisation

Die Gemeinde ist Trägerin des neuen Unternehmens und vertritt dieses nach aussen.

An den, das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen und Wahlen, sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt,

deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen.

Oberaufsicht	<p>§ 18</p> <p>Die Oberaufsicht steht dem kantonalen Meliorationsamt, gegebenenfalls auch dem Kantonsforstamt zu. Verfahren, Projektierung und Ausführung unterliegen der Genehmigung des kantonalen Amtes. In allen wichtigen Geschäften soll sich der Gemeinderat an die kantonalen Amtsstellen wenden.</p>
Finanzierung	<p>§ 19</p> <p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für die Finanzierung notwendigen Mittel durch Baukredite oder Darlehen zu beschaffen. Er kann das Baukapital auch ganz oder teilweise als normalverzinsliches Darlehen aus den Betriebsmitteln der Gemeinde zur Verfügung stellen.</p> <p>Handelt es sich um ein Unternehmen, das ohne Bundes- und Kantonsbeiträge ausgeführt werden muss, so kann der Gemeinderat über das Budget der Gemeinde einen einmaligen und freiwilligen, nicht rückzahlbaren Beitrag beantragen. Dieser Beitrag darf höchstens so bemessen sein, dass die Beteiligten nicht kleinere Restkosten zu tragen haben als in vergleichbaren, subventionierten Unternehmen.</p>
Rechnungsführung	<p>§ 20</p> <p>Über die neuen Unternehmen ist eine eigene Rechnung zu führen. Sie wird durch die Gemeinde geführt und durch die gewählten Revisoren geprüft.</p>
Restkosten	<p>§ 21</p> <p>Die Restkosten sind von den beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe der beigezogenen Fläche und des ihnen erwachsenden Nutzens zu tragen.</p>
Kostenverteiler, Zahlung	<p>§ 22</p> <p>Der Kostenverteiler ist den beteiligten Grundeigentümern während 14 Tagen zur Einsichtnahme und zur Einsprachenerhebung öffentlich aufzulegen.</p> <p>Die Restkosten sind, je nach Grösse des Unternehmens, in 1 – 5 Jahresraten zu bezahlen. Die 1. Rate ist bei Baubeginn zu entrichten. Die Versammlung der beteiligten Grundeigentümer beschliesst über die Anzahl der Raten. Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Zahlungspflicht um längstens 5 Jahre ausdehnen.</p>
Abschluss	<p>§ 23</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten und nach Auflage des Kosten-</p>

verteilers ist die Schlussrechnung zu erstellen, auch wenn die Restkostenbeiträge und andere Beiträge noch ausstehen. Sie ist von den Rechnungsrevisoren zu prüfen und durch die Grundeigentümer zu genehmigen.

§ 24

Übrige Bestimmungen

Im weiteren sind die übrigen Bestimmungen dieses Reglementes anzuwenden.

6. Übergangsbestimmungen

§ 25

Zusammenschluss, Auslösung von Korporationen

Die Gemeinde ist die Rechtsnachfolgerin der nachfolgend aufgeführten und durch die Annahme dieses Flurreglementes aufgelösten Korporationen:

- Güterzusammenlegungskorporation Güttingen – Kesswil (für das Gemeindegebiet der EG Güttingen), 1964
- Gäusen-Korporation (Gemeindegebiet Güttingen), 1953
- GZ Altnau (Gemeindegebiet Güttingen), 1953
- Soorstrassenkorporation.

§ 26

Kostenübernahme

Die Kosten für die Unterhaltsarbeiten vor der Annahme dieses Reglementes durch die Gemeindeversammlung gehen zu Lasten der Rechnung der GZ. Der in der Schlussrechnung der GZ ausgewiesene Unterhaltsfond von ca. Fr. 80 000.— geht am Tage der Genehmigung durch den Regierungsrat an die Gemeinde über. Vom Tage der Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat an, erfolgt die Kostenübernahme gemäss den Bestimmungen desselben.

7. Rechtsanwendung und Schlussbestimmungen

§ 27

Busse

Der Gemeinderat ist berechtigt, Grundeigentümer, die seinen Anordnungen nach fruchtloser Mahnung keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 50.— zu belegen. Nötigenfalls kann er die dem Grundeigentümer obliegenden Arbeiten auf seine Kosten durch Dritte ausführen lassen.

§ 28

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, gegen aufgelegte Beizugsgebiete oder Kostenverteiler, kann innert 14 Tagen seit erfolgter Eröffnung oder Auflage an bei der Flurkommission schriftliche Einsprache erhoben werden. Kollektive Einsprachen sind ungültig. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 6 ff des Flurgesetzes.

Handelt es sich um Anlagen gemäss Abschnitt 5 dieses Reglementes, so ist die Rekurskommission für Meliorationssachen Rechtsmittelinstanz und es findet der Regierungsratsbeschluss betreffend das Rechtsmittelverfahren in Meliorationssachen vom 6. Januar 1959 Anwendung.

§ 29

Das Gewinnanteilsrecht gemäss § 46 der GZ-Statuten vom 21. März 1960 bleibt gewahrt. Der Neuantritt erfolgte am 18. November 1963, sodass das Gewinnanteilsrecht am 18. November 1978 erlischt.

Genehmigung

§ 30

Dieses Reglement und spätere Änderungen oder Ergänzungen, sind nach der Annahme durch die Stimmbürger dem Regierungsrat des Kantons Thurgau zur Genehmigung vorzulegen.

Inkrafttretung

§ 31

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Auflösung

§ 32

Die Gemeindeversammlung kann die Auflösung der mit diesem Reglement der Gemeinde überbundenen Aufgaben nur beschliessen, sofern diese durch eine Nachfolgeorganisation übernommen und sichergestellt sind. Allfällig vorhandenes Vermögen fällt der Nachfolgeorganisation zu. Der Beschluss über die Auflösung dieses Reglementes und damit über die Aufgaben der Gemeinde, unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Archivierung

§ 33

Die Pläne, das Reglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Annahme des Reglementes

§ 34

Das vorliegende Reglement wurde in der Gemeindeversammlung vom 22. November 1974 angenommen.

8594 Güttingen, den 27. November 1974

Der Gemeindeammann:
sig. P. Müller

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Litscher

Das vorliegende Reglement ist vom Regierungsrat des Kantons Thurgau in seiner Sitzung vom 23.12.1974 mit Beschluss Nr. 2818 genehmigt worden.